

Haussystem und Adoptionsrecht - zu den Bestimmungsfaktoren der modernen japanischen Gesellschaft aus rechtshistorischer Sicht

*Hans Peter Marutschke**

Inhaltsübersicht

- I. Vorbemerkung
- II. Haus und Haussystem
- III. Hausherrschaft im deutschen Recht zum Vergleich
- IV. Adoptionsrecht in der japanischen Geschichte
- V. Inhaltliche Regelung der Adoption
 1. Wirkung der Adoption
 2. Geltungskraft der Adoption
- VI. Fortgeltung der adoptionsrechtlichen Grundsätze und des Hausgedankens nach dem Ende der Edo-Zeit
- VII. Zusammenfassung

I. VORBEMERKUNG

Analysen über die Struktur einer ausländischen Gesellschaftsordnung anzustellen ist nicht nur Aufgabe der vergleichenden Soziologie. Auch die Rechtswissenschaft, und hier insbesondere die Rechtsvergleichung, kann zu weiterführenden Erkenntnissen beitragen. Entscheidend für die Verwertbarkeit dieser Erkenntnisse ist jedoch die Methode, mit der Rechtsvergleichung betrieben wird, wobei ich mich hier auf die Frage beschränken möchte, ob in die Vergleichung historische Perspektiven mit einfließen sollen oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage kann man sicher vom Einzelfall abhängig machen, für die Beschäftigung mit der japanischen Rechtsordnung sollte sie aber grundsätzlich bejaht werden. Die folgenden Ausführungen sollen dies am Beispiel der Adoption verdeutlichen, einem gesellschaftlichen, für Japan typischen Phänomen, anhand dessen deutlich wird, daß neben den soziologischen die juristischen Aspekte der Rechtsvergleichung erst im Kontext der historischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten in ihrer eigentlichen Bedeutung erfaßt werden können.

Daß das Adoptionsrecht als Anlaß für eine solche Betrachtungsweise dient, ist nicht ganz zufällig, denn es handelt sich um ein Institut, das in Japan sowohl in der Geschichte wie in der Gegenwart eine besondere Stellung eingenommen hat bzw. einnimmt.

Bestätigende Hinweise für letztere Behauptung finden sich für den Außenstehenden eher zufällig, wie etwa in folgendem Beispiel: in einem Artikel des Handelsblatts¹ über die Mitglieder des neuen Kabinetts Hashimoto, war unter anderem folgendes zu lesen:

"Außenminister *Yukihiko Ikeda* (58) studierte an der elitären Tokyo-Universität Rechtswissenschaften und begann dann seine Karriere im Finanzministerium. Er ist mit einer Tochter des früheren Ministerpräsidenten (*Hayato Ikeda*) verheiratet, in dessen Familie er aufgenommen wurde."

Diese Pressemeldung ist zwar für sich genommen nicht spektakulär, und aus dem Umstand, daß 'aufgenommen' richtiger 'adoptiert' heißen müßte, soll nun nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß in Japan die Adoption regelmäßig in den Dienst der Politik gestellt wird. Dabei kann es im übrigen auch als Zufall gewertet werden, daß der frühere Ministerpräsident *Ikeda*², also der Adoptivvater, ebenfalls einmal im Finanzministerium gedient hat.

Hervorgehoben werden soll vielmehr nur, daß es sich einerseits um ein Beispiel dafür handelt, daß sprachliche Ungenauigkeiten leicht zu Verzerrungen der Betrachtungsperspektive führen können, da der deutsche Leser mit den Begriffen 'aufgenommen' und 'Familie' wahr-

scheinlich etwas anderes assoziiert, als es das japanische Original berichten würde, wo es 'als Schwiegersohn adoptiert' statt 'aufgenommen' und 'Haus' statt Familie hieße (Außenminister *Ikeda* wurde also in das Haus *Ikeda* adoptiert).

Doch nicht nur diese Notiz bietet Anlaß, sich mit der Frage nach der Bedeutung, der Aktualität und dem Hintergrund von Haus und Adoption in Japan auseinanderzusetzen. Neuerdings beschäftigen sich auch wieder sozialwissenschaftliche Publikationen mit dem Einfluß der Sozialstruktur und Kultur auf die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes, wobei den Begriffen 'Haus' und 'Adoption' ein eigener Stellenwert eingeräumt wird³. Dies kann man auch als Hinweis darauf verstehen, daß es zum besseren Verständnis der modernen japanischen Gesellschaft durchaus lohnend sein kann, sich, insbesondere auch unter historischen Aspekten, näher mit dem japanischen Haussystem und der Entwicklung des damit zusammenhängenden Adoptionsrechts zu beschäftigen⁴.

Den weiteren Ausführungen möchte ich zunächst folgende fünf Thesen voranstellen, die gleichzeitig eine grobe Gliederung andeuten:

1. Es gibt erhebliche Unterschiede in der Gewichtung der Adoption in der japanischen und der deutschen Gesellschaft,
2. Das japanische Adoptionsrecht ist untrennbar mit dem japanspezifischen System des traditionellen Hauses verbunden,
3. Der Hausgedanke ist auch heute noch tief in der japanischen Gesellschaft verwurzelt,
4. Haussystem und Adoptionsrecht haben seit dem Mittelalter die Struktur der japanischen Gesellschaft in einer heute noch spürbaren Art und Weise geprägt, und
5. In beiden Faktoren kann man einen Teil des sozialhistorischen Hintergrundes der sprunghaften Wirtschaftsentwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg in Japan erkennen.

Nur am Rande und zum besseren Verständnis sei hier bemerkt, daß die in These 4 verwendete Epochenbezeichnung 'Mittelalter' einerseits in Europa und Japan unterschiedlich verwendet wird⁵, andererseits in den Fachwissenschaften die Frage der Periodisierung der Geschichte Japans immer wieder Anlaß zu Auseinandersetzungen bietet⁶. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Thema wird uns besonders die lange Friedensperiode von 1603 bis 1867, die *Tokugawa-* oder *Edo-Zeit*, beschäftigen.

Zunächst aber zurück zu den eben genannten Thesen. Aus deutscher Sicht mag es befremdlich wirken, daß der Adoption eine derartige Bedeutung zugemessen wird. Zum einen ist sie als solche historisch gesehen ja auch kein spezifisch japanisches Phänomen: Sie findet sich in den antiken Rechtsordnungen der Babylonier, Assyrer und Griechen⁷, aber auch der Chinesen und Inder. Die Regelung des deutschen BGB beruht auf dem römischen Recht⁸. Die dort unter anderem entwickelte 'adoptio minus plena' lag der BGB-Fassung von 1900 zugrunde. Danach kam die Adoption durch Vertrag zustande, die frühere Verwandtschaftsbeziehung blieb weiter bestehen, das Verwandtschaftsverhältnis zur neuen Familie war in seiner Wirkung begrenzt⁹.

Das Adoptionsrecht fristet in der deutschen Rechtsordnung jedoch eher ein Schattendasein und hatte schon in der Zeit der Schaffung des BGB keine erhebliche praktische Bedeutung in Deutschland¹⁰, obwohl damit besonders lobenswerte Ziele verfolgt wurden, wie ein Blick in die Motive zum BGB zeigt:

"Die Annahme an Kindes statt ist namentlich für wohlhabende, edel denkende Personen, welche in kinderloser Ehe leben, ein erwünschtes Mittel, diesen Mangel zu ersetzen. Wird dadurch auf der einen Seite Gelegenheit geboten, insbesondere mittellosen, aber von Natur begabten Kindern eine große Wohltat in materieller, wie in geistiger Beziehung zu erweisen und dazu beizutragen, die natürlichen Anlagen derselben zum Besten der Gesellschaft zu vollkommener Entwicklung zu bringen, so wird auf der anderen Seite durch die Annahme von Kindern sehr häufig ein tief empfundenes geistiges Bedürfnis der Adoptiv-Eltern befriedigt und das Glück der Ehe befestigt."¹¹

Das Individualinteresse der Adoptierenden sollte also mit dem Fürsorgeinteresse des Adoptierten in ein Gleichgewicht gebracht werden.

An der Konzeption dieser Aussage hat sich auch heute im deutschen Recht nicht viel geändert, verändert hat sich aber die Rechtsnatur des Adoptionsvorganges: während früher in § 1741 a.F. BGB die Adoption schlicht als Vertrag zwischen Adoptierendem und Adoptiertem bezeichnet wurde, wird nach der grundlegenden Reform von 1976 das Kindschaftsverhältnis nunmehr durch Dekret, d.h. durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts begründet, ist also einem staatlichen Hoheitsakt vergleichbar. Unterschieden wird seither auch deutlicher zwischen der Adoption Minderjähriger und der Erwachsener. Die Adoption Erwachsener ist nach § 1767 geltendes BGB auf "*sittlich gerechtfertigte Fälle*" beschränkt. Das Gesetz unterstreicht damit das öffentliche Interesse an der Begründung der Eltern- Kind-Beziehung unter Erwachsenen, was auch mit der erhöhten Mißbrauchsgefahr begründet wird¹².

Die Volladoption gliedert nunmehr den Adoptierten¹³ ganz in die neue Familie ein und löst ihn völlig aus der leiblichen Familie, d.h., das alte Verwandtschaftsverhältnis erlischt. Der Individualzweck des Adoptierenden tritt hinter den fürsorgerischen Zweck zum Wohle des Kindes zurück, aufgrund der starken staatlichen Kontrolle wird die Adoption inzwischen auch als Mittel der Sozial- und Jugendpolitik begriffen¹⁴.

Verglichen mit anderen Rechtsinstituten handelt es sich aber auch heute noch bei der Adoption um eine relativ seltene Erscheinung des Rechtslebens¹⁵. Während sich in Deutschland die Zahl der Adoptionen auf jährlich im Durchschnitt 7 - 8.000 beschränkt, einschließlich geschätzter 1400 Erwachsenenadoptionen, stellt sich die Situation in Japan ganz anders dar. Bereits historisch bedeutsam und besonders ausgeprägt in der *Tokugawa-Zeit*, waren 1952 von 180 000 Adoptionen 150 000 Erwachsenenadoptionen und auch heute werden im Schnitt jährlich immer noch fast 80 000 Adoptionen vollzogen, von denen annähernd 70% Erwachsenenadoptionen sind¹⁶. An diesem Zahlenbeispiel wird bereits deutlich, daß es in beiden Ländern nicht nur eine unterschiedliche Gewichtung der Adoption an sich, sondern auch der Minderjährigen- und der Erwachsenenadoption gibt.

Aber diese Zahlen sind nur ein Grund dafür, daß in der einschlägigen japanbezogenen Literatur die Adoption als kulturspezifische Erscheinung bezeichnet wird¹⁷. Weitaus wichtiger ist das hinter diesen Zahlen und dem Adoptionsrecht stehende Haussystem. Um diesen Zusammenhang verständlich zu machen, muß zunächst der Begriff des japanischen Hauses etwas erläutert werden.

II. HAUS UND HAUSSYSTEM

Der japanische Begriff für Haus oder Hausgemeinschaft, '*ie*', ist ein schillernder Begriff, mit dem sehr komplexe Vorstellungen verbunden sind. Diese waren im Laufe der Geschichte zwar verschiedenen Wandlungen unterworfen, die mit dem japanischen Haus verbundene Kernidee ist aber über die Jahrhunderte hinweg unverändert erhalten geblieben. Seinen Ursprung nahm der Hausgedanke bei den Clans oder Sippenverbänden, auf japanisch *uji*, die ursprünglich das Land beherrschten¹⁸. Diese Sippen unterschieden sich durch eigene Sippennamen, die als heilig angesehen wurden. Mit bestimmten Namen waren Privilegien verbunden. Die Sippenoberhäupter führten ihre Abstammung auf Gottheiten aus der japanischen Mythologie zurück. Der stärkste Clan war die *Tennô*-Sippe, die sich auf die höchste *Shintô*-Gottheit, *Amaterasu*, als Ahne berief.

Das Clan- bzw. Sippensystem wurde durch die im 7. Jahrhundert erstmals systematisch erstellten Hausregister verdrängt. Diese dienten dem Kaiserhaus dazu, nach dem Vorbild des in dieser Zeit im Zuge der sogenannten *Taika*-Reformen rezipierten chinesischen Rechts eine zentralistisch-bürokratische Regierung zu etablieren. Neben der Kontrolle der Landverteilung an die Bevölkerung war damit aber auch die Funktion verbunden, die Selbständigkeit der

Häuser einzuschränken. Die Hausregister wurden in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert¹⁹.

Diese Hausregister dienten später als Muster bei der Neuordnung des Registerrechts im Zuge der *Meiji*-Restauration von 1868. Der Hausherr war auch nach dem neuen Recht voll verantwortlich für die Richtigkeit der Eintragungen im Hausregister. Heiraten, Adoptionen oder die Gründung von Zweigfamilien wurden erst gültig, nachdem der Hausherr diese zur Eintragung im Hausregister angemeldet hatte.

Als eigenständiger Rechtsbegriff fand *ie* Eingang in das japanische Zivilgesetz [ZG] von 1898, in dem dem Hausherrn und der Hausgemeinschaft, sowie der Hauserbfolge eigene Abschnitte gewidmet waren²⁰. Die Etablierung von Zweighäusern mit Zustimmung des Stammhausherrn war ausdrücklich geregelt (Artt. 743, 744 a.F. ZG). Damit sollte einerseits den Individualisierungstendenzen in der Gesellschaft ein rechtlicher Rahmen gegeben werden, andererseits hatte das Gesetz aber auch alle Vorkehrungen getroffen, damit die Kontinuität des Stammhaussystems und damit der Hausgedanke in der Gesellschaft gewahrt blieb (z.B. Art. 762 a.F. ZG).

Das Haus besteht unabhängig von den unter seinem Dach vereinten, präsenten Mitgliedern; auch die Vorfahren werden von dieser Vorstellung umfaßt. Das *ie* wird als eine, ununterbrochen von der Vergangenheit bis in die Zukunft, unabhängig von Geburt und Tod seiner Mitglieder existierende Einheit aufgefaßt. Die Ahnen und die Nachkommen sind durch die Idee der Familiengenealogie miteinander verbunden. Anders als z.B. in China ist darunter nicht nur eine auf Blutsvererbung basierende Beziehung zu verstehen, sondern verschiedene Formen einer Beziehung, die vor allem der Aufrechterhaltung und Fortführung der Familie bzw. des *ie* als Institution, repräsentiert durch den Hausnamen, dienen. Dazu ist in Japan ein sehr differenziertes, im Vergleich zu anderen asiatischen Staaten, vor allem zu China, flexibel handhabbares System geschaffen worden, für das die Adoption eine existentielle Rolle spielt²¹.

Alle lebenden Hausangehörigen sind durch die Gewalt eines gemeinsamen Hausherrn im *ie* zu einer geschlossenen Einheit verbunden. Diese Hausherrschaft ist aber nicht, wie die römische *patria potestas*, der Inbegriff der persönlichen Rechte eines einzelnen Gewaltinhabers gegenüber den Gewaltunterworfenen, die sich nach dem Tod des ersteren auflösen würde, sondern ein abstrakter und dauernder, von der Individualität des jeweiligen Hausherrn und der Mitglieder unabhängiger Begriff, der nach außen mit einem Eigennamen, dem Hausnamen (*kamei*) in Erscheinung tritt und der durch ununterbrochene Erbfolge fortbesteht.

Die Vorgaben für diese Struktur des japanischen Hauses sind in dem, im Shintoismus verwurzelten, das gesamte Haussystem beherrschenden Ahnenkult, der religiösen Verehrung der Vorfahren, zu sehen, worauf gleich noch einzugehen ist. Die japanische Hausherrschaft hat deshalb insofern auch sakralen Charakter, als der Hausherr gleichzeitig Oberpriester für die Pflege der Ahnenzeremonien ist.

Mit *ie* wird also die Organisationsform der japanischen Familie bezeichnet, die sich über die Jahrhunderte hinweg zu einer ganz spezifischen Form herausgebildet hat und die auch das Bewußtsein der meist auch unter einem Haussymbol (*kamon, monshō*) verbundenen Familienmitglieder prägt.

Die herausragende Stellung im traditionellen japanischen Haus kommt dem Hausherrn zu, der als lebendes Mitglied der Hausgemeinschaft die Verbindung zu den Ahnen durch ordnungsgemäße Pflege des Ahnenkults herzustellen hat. Er soll den Wohlstand und den Ruhm seines Hauses mehren und hat über das Verhalten der Hausangehörigen zu wachen. Da diese Aufgaben vollständig auf die Existenz des Hauses abgestellt sind, besteht eine der wichtigsten Pflichten des Hausherrn darin, für einen Nachfolger zu sorgen. Wenn kein Erbe vorhanden war, erlosch damit auch das Haus; der verstorbene Hausherr und seine Ahnen konnten dann keinen Frieden finden, da ihrer niemand in der vorgeschriebenen Weise gedachte. Mit der Perpetuierung des Hauses, notfalls eben durch Adoption, ist somit eine

Besonderheit des japanischen Familiensystems angesprochen, der im Verständnis der japanischen Gesellschaft eine zentrale Bedeutung zukommt²².

Gewohnheitsrechtlich war der älteste Sohn zur Nachfolge in die Hausherrschaft bestimmt, dieser konnte daher grundsätzlich nicht in ein anderes Haus adoptiert werden. Er trat die Nachfolge an, wenn sich der amtierende Hausherr durch seinen Rücktritt auf das Altenteil zurückziehen wollte (*inkyo*) oder wenn der Hausherr verstorben war. Wurde der älteste Sohn aber als ungeeignet für die Hausnachfolge angesehen, so konnte ein jüngerer Bruder oder gegebenenfalls ein Adoptivsohn zum Hauserben gemacht werden. In letzterem Fall nahm der Adoptivsohn eine wichtigere Stellung in der Familienhierarchie ein als die leiblichen Kinder, was bedeutet, daß die persönliche Beziehung mit dem traditionellen Haus für wichtiger gehalten wurde, als die auf Blutsverwandschaft beruhende Beziehung.

Ein Hausherr, der nur Töchter oder gar keine Kinder hatte, war gleichermaßen gezwungen, einen Fremden für die Hausnachfolge zu benennen. Oft war dies ein Schwiegersohn (*muko yōshi*, wie im Eingangsbeispiel), der u. U. schon in der Absicht ausgesucht wurde, später die Hauserbfolge anzutreten. Das zeigt, daß einem kinderlosen Hausherrn die Adoption nicht freigestellt war; er mußte adoptieren, wenn er seine Pflicht gegenüber den Ahnen erfüllen wollte²³. Tat er dies nicht, so verletzte er die im Konfuzianismus besonders betonte Kindespietät (*oyakōkō*), die er seinem bereits verstorbenen Vater und allen seinen Ahnen schuldete.

III. HAUSHERRSCHAFT IM DEUTSCHEN RECHT ZUM VERGLEICH

Auch der deutschen Rechtsgeschichte ist der Begriff des Hauses und der Hausherrschaft nicht fremd. *Karl Bosl*²⁴ hat deren Eigenarten folgendermaßen zusammengefaßt:

"Der Herr und die Freien, Herrschaft und Genossenschaft, treten zuerst gegenüber im germanischen Haus. Hausherrschaft ist die Wiege staatlicher Entwicklung; patria potestas, hausherrliche Gewalt ist im alten Rom wie bei den Germanen Urzelle der Staatsgewalt. Der Hausherr garantiert die häusliche Lebensordnung; er übt Gewalt aus über die nicht handlungsfähigen Hausgenossen (Frau, Kinder etc.); aus der Hausherrschaft entstand ganz früh die Grundherrschaft, deren Wurzel nicht die Bodenleihe, sondern die persönliche Unfreiheit ist. ... Der Begriff "frei" gehört zur häuslichen Sphäre und zum Sippenverband. Das Fundament der alten Freiheit ist die Sicherheit gegen die Willkür des und der Herren und gegen Angriffe von außen..."

Neben dem bei dieser Charakterisierung deutlich herausgehobenen herrschaftsrechtlichen Element der Hausherrschaft, die sich in der außerordentlich weitreichenden personenrechtlichen Gewalt des Hausherrn über die Hausgemeinschaft äußerte, ist seit *Otto von Gierke* auch ein genossenschaftliches Element anzuerkennen, das im Vermögensrecht, und zwar in der Nutzungs- und Verwaltungsbefugnis des Hausherrn über das Familienvermögen (vor allem die bäuerliche Wirtschaftseinheit) in Erscheinung trat. So konnte der Hausherr nicht einseitig über dieses Vermögen verfügen, er bedurfte hierzu vielmehr der Mitwirkung der künftigen Erben²⁵.

Was das Haus als Institution und sein Verhältnis zum Staat betraf, so war in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch der Glaube an die sittliche Kraft der Bürger allgemein verbreitet, die im Haus gepflegt werden und die Unabhängigkeit des bürgerlichen Lebens vom Staat, auch die Privatautonomie, untermauern sollte²⁶.

In Japan wurde die in dieser Einschätzung deutlich werdende Spannung zwischen Familie und Staat bereits in der schon erwähnten *Tokugawa-Zeit* zugunsten der Obrigkeit gelöst. Der hohe Stellenwert von Haus und Familie, wie er im sogenannten *Meiji-ZG* von 1898 festgeschrieben wurde, ist deshalb nicht einfach mit der Unverletzlichkeit des Hauses im deutschen bürgerlichen Denken zu vergleichen. Dies versuchte *Yatsuka Hozumi* (Verfassungsrechtler an der kaiserlichen Universität Tokyo, er lebte von 1860-1912) durch die Betonung der Bedeutung des Ahnenkultes deutlich zu machen:

"Die Hausherrschaft zu achten, heißt, den Ahnenkult zu üben. Der moderne Grundsatz der Unverletzlichkeit des Hauses gilt, historisch betrachtet, nur für diejenigen, die den Ahnenkult pflegen."

Mit dieser Aussage verband *Hozumi* die Auffassung, daß bei Anerkennung des Ahnenkultes der Staat auf gesetzliche Regelungen von Rechten und Pflichten der Familien- bzw. Hausmitglieder verzichten könne. Dem Kult der Ahnenverehrung wird so eine Art selbstregulierende Funktion in der Gesellschaft, dem Haus damit ein gewisses Maß an 'Exterritorialität' zuerkannt²⁷. Diese Auffassung ließ sich jedoch nur deshalb aufrechterhalten, weil die erwähnte japanische Tradition der Ahnenverehrung ursprünglich auch die Verehrung einer Gottheit, von der das Haus abstammte, miteinschloß und auf diese Weise jedes Haus eine Verbindung mit dem Kaiserhaus herstellen konnte, das seinerseits durch seine Berufung auf die höchste aller Gottheiten, die Sonnengöttin Amaterasu, als Stammhaus aller Häuser in Japan verstanden wurde. Als oberster Priester und Zeremonienmeister des Landes hatte der Tenno auch die Aufgabe, über die eigene Hausgottheit den Ausgleich mit allen anderen Hausgottheiten zu suchen²⁸.

Die Ahnenverehrung erhielt damit auch eine politische Dimension. Darin sieht *Hozumi* den wesentlichen Unterschied zu westlichen Gesellschaftsordnungen, die sich zu keiner entsprechenden Reichsidee (*kokutai*) bekannten:

"... Das japanische Reich hält mit dem Ahnenkult die Gesellschaftsordnung aufrecht und an dem Jahrtausende alten, historisch einmaligen Grundsatz fest, den Ahnenkult des eigenen Hauses mit der Verehrung des Kaiserhauses, d.h. des Volksstammhauses, gleichzusetzen und somit die Einheit des Staates und der Gesellschaft zu bewahren."

Damit hatte *Hozumi* den inneren Zusammenhang von Staat und Haus deutlich zum Ausdruck gebracht. Das Haus bzw. die Familie war weniger ein Element der vom Staat grundsätzlich unabhängigen, bürgerlichen Gesellschaftsordnung, sondern vielmehr ein staatliches Organisationsmittel der Gesellschaft.

Die Verbindung von politischen, wirtschaftlichen, ideologischen und vor allem religiösen Aspekten im japanischen Hausgedanken könnte durchaus auch eine Erklärung dafür sein, daß dieser Gedanke bis heute in Japan überlebt hat, während er in der europäischen Gesellschaft fast völlig verschwunden ist²⁹.

IV. ADOPTIONSRECHT IN DER JAPANISCHEN GESCHICHTE

Die Funktion der Adoption wurde bereits angesprochen wurde: sie bestand in erster Linie in der Fortbestandssicherung des japanischen Hauses. Hinter dieser Eigenart des japanischen Adoptionsrechts standen aber - und stehen zum Teil immer noch - ganz praktische Aspekte, die am besten im historischen Zusammenhang erfaßt werden können.

Bei der Adoption handelt es sich um eine gewohnheitsrechtliche Erscheinung, über die die japanische Geschichtsschreibung ebenfalls schon aus mythologischer Zeit berichtet. Bei der Rezeption des chinesischen Rechts im 7. Jahrhundert wurde die Adoption im Gesetz über die Haushalte (*koryō*) geregelt: Zweck war die Sicherung der Nachfolge für die Vornahme religiöser Handlungen. Auf beiden Seiten der Adoption mußten Männer stehen, nur eine Person konnte adoptiert werden. Blutsverwandtschaft gewissen Grades war Voraussetzung³⁰.

Schon bald entfernte sich aber die Praxis von diesen Vorgaben. In der *Kamakura*-Zeit (1185-1333) diente die Adoption der Machterweiterung des Hauses, die Adoption mehrerer Männer - und damit die Bildung vorteilhafter Allianzen mit anderen Häusern, auch den nicht-blutsverwandten war möglich³¹. Weitere vom chinesischen Recht abweichende Varianten, wie die Adoption eines jüngeren Bruders oder eines Enkels, sowie die vor allem in der *Edo*-Zeit praktizierte Schwiegersonnadoption, zeugen von dem Pragmatismus, dem in Japan die Adoption im Laufe der Zeit untergeordnet wurde. Ein besonders extremes Beispiel ist die ebenfalls in der *Edo*-Zeit entwickelte Adoption *nach* dem plötzlichen Tod des Hausherrn³². In diesem Fall wurde dessen Ableben nicht sofort angezeigt, was sonst üblich war, sondern

der Tote im Hause aufgebahrt und als noch lebend fingiert. Die Verwandten einigten sich dann im Verwandtschaftsrat über die Adoption und setzten eine Adoptionsurkunde auf, die mit dem Siegel des Verstorbenen versehen wurde. Ein Vertreter des Rates trat dann mit dieser Urkunde an den Verstorbenen heran und tat so, als ob er das Siegel und damit die Adoption von diesem anerkennen lassen würde. Diese Zeremonie mußte von einem Beamten überwacht und genehmigt werden³³.

Der Hintergrund dieses Pragmatismus läßt sich an der Struktur der von den *Tokugawa-Shōgunen*³⁴ bestimmten Rechtsordnung der *Edo-Zeit* erklären:

Die Rechtsordnung der *Edo-Zeit* hatte oberflächlich gesehen eine dualistische Struktur: einmal das Recht der Shōgunatsdomänen bzw. des *bakufu*-Rechts, zum anderen das Recht der *daimyō*-Territorien, das sogenannte *han*-Recht. Inhaltlich war aber dieses dualistische, auch als *bakuhan*-Recht bezeichnete Rechtssystem dominiert vom Shōgunats-Recht, dem die *daimyō* bei ihrer lokalen Gesetzgebung vielfach folgten. In keinem Falle durfte ein *daimyō*-Gesetz den vom Shōgunat aufgestellten Regeln widersprechen.

Gegenstand der rechtlichen Reglementierung waren zunächst vorwiegend Fragen über Grund und Boden oder die Sicherung der Steuereinnahmen. Was die Familienverhältnisse, wie Heirat, Scheidung, oder Adoption betraf, so waren die unteren Stände der Kaufleute, der Handwerker und der Bauern nahezu frei von obrigkeitlichen Anordnungen. Für die in der sozialen Hierarchie höherstehenden *samurai* und *daimyō* hatte das *Tokugawa*-Shōgunat dagegen geschriebenes Recht zur Reglementierung der Familienangelegenheiten geschaffen und sich damit in einem wichtigen, staatstragenden Bereich entscheidende Einflußmöglichkeiten vorbehalten. Mit steigender sozialer Hierarchie verdichteten sich also die gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Adoptions- und Hauserbfolgerecht kann daher für diese Zeit als elitäres Recht bezeichnet werden³⁵.

Da der Hauserbe in die Stellung des Hausherrn ohne Beschränkung eintrat, umfaßte die Sukzession nicht nur die Vorrangstellung innerhalb des Hauses, er übernahm auch grundsätzlich die Ämter und Würden, die der bisherige Hausherr innehatte.

Der für die Position der *daimyō* und *samurai* entscheidende Teil des Vermögens, das Lehen und das damit verbundene Amt, waren jedoch nicht automatisch Gegenstand der Hauserbfolge. Aus Gründen der Loyalitätsbezeugung und -überprüfung war prinzipiell sowohl im Verhältnis *shōgun/daimyō* als auch *daimyō/samurai* bzw. *shōgun/samurai* mit jeder Hausnachfolge eine neue Verhandlung über das Lehen verbunden. Hier bot sich zwar einerseits die Möglichkeit, den Umfang des Lehens neu festzusetzen, Vorrang hatte dabei aber die Prüfung, ob der Nachfolger den Anforderungen des Amtes gewachsen und zur Treue dem Herrn, d.h. dem *shōgun* oder *daimyō* gegenüber gewillt war. Wurde diese Feststellung nicht getroffen, so konnte das Lehen auf ein anderes Haus übertragen und damit die effektive Administration des Territoriums einerseits, aber auch die Loyalität in der Gefolgschaft gesichert werden.

Diese für die Stabilität der Machtposition der Lehnsherren wichtigen Überlegungen standen auch bei der Genehmigung einer Adoption an, wenn der Vasall keine Nachkommen hatte und deshalb einen solchen adoptieren wollte. Dabei war aber immer auch abzuwägen, welche Folgen eine verweigerte Adoption haben konnte: bei einem *samurai*-Haushalt bedeutete die nicht gesicherte Nachfolge beim Tod des Hausherrn die Verarmung der übrigen Hausmitglieder, da das Lehen an den Lehnsherrn zurückfiel und die *samurai*, da sie weder Handwerker noch Händler sein durften, keine Erwerbsquelle mehr hatten. Als herrenlose *samurai*, sogenannte *rōnin*, konnten sie die gesellschaftliche Ordnung stören und so eine Gefahr für das politische Machtgefüge darstellen³⁶.

Einen weiteren Problempunkt stellten mißbräuchliche Adoptionen dar. Da viele *samurai* mangels ausreichender Lehensausstattung ständig in Finanznöten waren, und sich bei vermögenden Kaufleuten verschuldeten, kam es immer wieder vor, daß die Schulden erlassen wurden, wenn ein *samurai* den Kaufmann oder dessen Sohn adoptierte und diesem so zu einem *samurai*-Rang verhalf.

In dem die Verhaltensregeln der *daimyô* und *samurai* bestimmenden Gesetz des Tokugawa-Shôgunats, '*bukke shohatto*', von 1710 hieß es daher:

"Daß das Kind Erbe wird, versteht sich von selbst. Ist aber keines vorhanden und auch keins zu erwarten, so ist aus den Verwandten eine angemessene Person dafür auszuwählen. ... Ist unter den Verwandten keine angemessene Person vorhanden, so ist nach Maßgabe alter Regeln jemand aus fremder Familie zu wählen und um Genehmigung nachzusuchen. Daß man aber einen Fremden zum Erben einsetzt, in der Erwartung, dadurch sein eigenes Vermögen zu vergrößern, wie es oft neuerdings geschieht, ist gegen die guten Sitten und deswegen von nun an streng verboten."³⁷

Diese Regelung bedeutete gleichzeitig eine wichtige offizielle Entscheidung über den immer wieder aufflammenden Streit, ob nur Blutsverwandte für die Hausnachfolge angenommen werden durften, wie dies im ursprünglich rezipierten chinesischen Recht mit der Begründung verlangt wurde, ein Fremder könne keine richtige Ahnenverehrung vornehmen³⁸.

V. INHALTLICHE REGELUNG DER ADOPTION

Die Adoption der Feudalzeit beruhte auf einem Vertrag, bei dem sich jedoch nicht zwei Individuen, sondern zwei Häuser als Vertragspartner gegenüber standen. Über die inhaltlichen Fragen des Adoptionsvertrages mußten sich die Hausherren beider Häuser einigen.

Was auch immer die Hausherren im Einzelfall vereinbarten, die Adoption mußte von der Obrigkeit genehmigt werden. Freilich darf man sich die Entscheidungsfindung der Regierung nicht als eine Subsumtion unter juristische Tatbestandsmerkmale vorstellen. Wenngleich es auch einen gewissen Vorschriftenkanon für die Adoption gab, so wurde dieser rechtliche Maßstab immer von einem politischen überlagert. Immer dann, wenn die Adoption dem Shôgunat zur Sicherung der Machtverhältnisse als politisch opportun erschien, wurde sie genehmigt. Die rechtliche Struktur einer Adoption läßt sich daher auch als eine Kombination aus Vertrag und obrigkeitlicher Erlaubnis vorstellen, wobei die Erlaubnis als politisches Element den privatrechtlichen Vertrag beherrschte.

1. Wirkung der Adoption

Mit der Genehmigung der Adoption gelangte der Adoptierte in die Stellung eines ehelichen Kindes, die Annahme bedeutete für diesen aber auch eine doppelte Belastung. So gehörte er zwar mit der Adoption zur engeren Verwandtschaft (*shinzoku*) des neuen Hauses, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu seinem Ursprungshaus blieben aber erhalten. D.h. die durch den Konfuzianismus geprägten Kindespflichten bestanden nun in doppelter Hinsicht. Im Rahmen der Sippenhaft (*renzai*) haftete er sowohl für Straftaten der leiblichen Eltern und Verwandten, wie für die der Verwandten des neuen Hauses. Das Gleiche galt für den Fall finanzieller Bedürftigkeit. Andererseits waren die Rechte im neuen Haus die eines Vollmitgliedes, wozu auch die Teilnahme und Mitsprache im Familien-(Verwandschafts-)rat gehörte.

2. Geltungskraft der Adoption

Die Adoption war grundsätzlich kein unwiderruflicher Akt. Dokumente über das Gewohnheitsrecht in der Tokugawa-Zeit belegen, daß Adoptionen nach Genehmigung durch die Obrigkeit aus wichtigem Grund wieder aufgelöst werden konnten. Die rechtlichen und sittlichen Verpflichtungen, die zwischen beiden Häusern bestanden, erloschen damit.

VI. FORTGELTUNG DER ADOPTIONSRECHTLICHEN GRUNDSÄTZE UND DES HAUSGEDANKENS NACH DEM ENDE DER EDO-ZEIT

Mit der Rückgabe der Staatsgewalt an den Kaiser und mit der Öffnung des Landes durch die sogenannte *Meiji*-Restauration im Jahre 1868 erlebte Japan bekanntlich einen Umbruch auch in Bezug auf sein Rechtssystem. Zur Rezeptionsgeschichte des ZG von 1898 kann hier auf die einschlägige Literatur verwiesen werden³⁹, hervorzuheben ist nur, daß wesentliche Teile des damals kodifizierten Familien- und Erbrechts weitgehend unbeeinflusst blieben vom ausländischen Recht und eine konsequente Übernahme des bis dahin geltenden Gewohnheitsrechts darstellten. Die dominierende Stellung des Hausherrn gewann Gesetzeskraft, die Formulierung z.B. des Art. 985 a.F. ZG über die Möglichkeit der Adoption eines Fremden, wenn ein gesetzlicher Hauserbe fehlt, ist eine z.T. wörtliche Übernahme des erwähnten Shogunats-Gesetzes von 1710. An formalen Änderungen kam nur die Anmeldung im Familienregister hinzu, eine obrigkeitliche Genehmigung war nicht erforderlich, da der Staat keine Notwendigkeit mehr zur Kontrolle familiärer Machtbündnisse sah.

Nach dem Zweiten Weltkrieg führten die an einem liberalen Familienmodell orientierte neue Verfassung und die allgemeinen Demokratisierungsbestrebungen der Besatzungsmacht zu einer Reform des familien- und erbrechtlichen Teils des Zivilgesetzes. Zentraler Punkt dieser Reform war neben der Zerschlagung bzw. Entflechtung der von wenigen Familien in Holdinggesellschaften kontrollierten Konzerne (*zaibatsu*) die Abschaffung des Haussystems, in dem man eine gefährliche Verknüpfung mit der vor dem Krieg verbreiteten Staatsideologie und dem darauf beruhenden Nationalismus sah. Das Haus wurde als Begriff aus dem Gesetzestext gestrichen, ebenso wurde der Hausherr mit seinen Einwilligungsberechtigungen bei Eheschließungen und -scheidungen, bei Adoptionen und deren Aufhebung als rechtlicher Begriff aus dem Gesetz entfernt.

Für die Adoption bedeutete die formelle Beseitigung des Haussystems, daß zumindest von Gesetzes wegen deren bisherige Zielsetzung, die Aufrechterhaltung und Fortsetzung des Haussystems, beseitigt worden war. Da andererseits die Gesetzesreform keine neue Ausrichtung festlegte, blieb die Zweckbestimmung der Adoption offen, ihre traditionellen Merkmale blieben aber bestehen: sie beruhte nach wie vor auf Vertrag zwischen den Parteien und konnte weiterhin entsprechend wieder aufgelöst werden, und zwar nunmehr ohne Genehmigung, durch bloße Anzeige. Auch die Bindung an die bisherige Verwandtschaft blieb erhalten.

Erst 1988 kam es hier zu einer teilweisen Neuregelung: Für die Adoption Minderjähriger, die in der Regel das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollten, gilt nunmehr - wie im Europäischen Adoptionsabkommen von 1967 oder im deutschen Recht seit der Reform von 1976 - das Dekretsystem. Für den übrigen Personenkreis, der immerhin, wie erwähnt, mindestens 70% der Adoptionsfälle betrifft⁴⁰, gelten nach wie vor die traditionellen Adoptionsregeln, insbesondere das Vertragssystem und die Beibehaltung eines doppelten Verwandtenstatus.

Praktische Bedeutung hat die traditionelle Adoption auch heute noch in einem erstaunlich großen Kreis der japanischen Bevölkerung, wo der Hausgedanke noch lebendig ist. Das ist vielfach auf dem Lande der Fall, bei alteingesessenen Kaufmannsfamilien oder dort, wo traditionelle Berufe z.B. in Handwerk, Theater und Kunst etc. gepflegt werden⁴¹. Aber auch in Akademiker- und Politikerkreisen kann die Adoption zum Zweck der Haus- und Namensnachfolge ein aktuelles Thema werden.

Die Adoption wird zwar auch in Japan manchmal für sehr profane Motive, z.B. zur Ersparnis von Erbschaftssteuer benutzt⁴², der Hauptgrund dafür ist aber nach wie vor die Weitergabe des Haus- bzw. Familiennamens.

Eine Bestätigung dieser Einschätzung läßt sich z.B. auch der praktischen Bedeutung entnehmen, die der kurz vor der Verabschiedung stehenden Reform des Namensrechts zugeschrieben wird. Danach soll nunmehr den Ehepartnern die Option eröffnet werden, ihre jeweiligen Familiennamen nach der Eheschließung beizubehalten. Es steht nach Umfragen

aber jetzt schon fest, daß diese, eigentlich der Gleichberechtigung dienende Reform vorrangig dazu benutzt werden wird, denjenigen Familien, deren Name durch die Heirat und die bisher dadurch bedingte Namensänderung ihrer einzigen Tochter erloschen wäre, zum Fortbestand ihres Hausnamens und damit ihres Hauses zu verhelfen.

Die Tatsache, daß der in der Gesellschaft verwurzelte Hausgedanke selbst in Wirklichkeit nicht durch einen Federstrich bei der Gesetzesreform nach dem Zweiten Weltkrieg beseitigt werden konnte, sondern auch in der Gegenwart weiterlebt, läßt sich m.E. nur mit dem im Shintoismus zu suchenden religiösen Hintergrund der Hausidee erklären. - Ich möchte nicht behaupten, daß die Japaner ein tief religiöses Volk sind, dazu fehlt es dem als Volks- oder Naturreligion geltenden Shintoismus an der Verankerung in einem starren Dogma. Trotzdem darf die Wirkung des Shintoismus, der über die Ahnenverehrung die Basis des traditionellen Hausgedankens darstellt, nicht unterschätzt werden. Diese Wirkung ist auch weniger über den Verstand, als vielmehr über den Bauch zu verstehen. Am Leben erhalten wird sie durch die gelebte Tradition. Und in Japan sind es im wesentlichen zwei Bereiche, in denen man sich nach wie vor an bestimmte Traditionen erinnert sieht: einmal bei der Eheschließung; bei der Auswahl eines geeigneten Partners - die überwiegende Zahl der Eheschließungen in Japan kommt nach wie vor durch Vermittlung zustande - spielt das *ie-gara* des Partners bzw. der Partnerin, was man mit 'Qualität eines Hauses' übersetzen könnte, eine große Rolle. Für die Prüfung dieser Qualität gibt es auch bestimmte Verfahren. Der andere Bereich ist der der bereits erwähnten Erb- insbesondere der Namensnachfolge.

Die Konzeption des Hausgedankens hat aber auch in einem anderen Bereich der japanischen Gesellschaft überlebt und dort m.E. eine der idealen Voraussetzungen für das sogenannte japanische Wirtschaftswunder geschaffen: und zwar bestimmt der Hausgedanke die japanische Gruppenstruktur, wie sie immer noch besonders in der Organisation japanischer Unternehmen zu Tage tritt. Diese können ohne weiteres auch als 'Haus' begriffen werden, in dem der Arbeitgeber der Hausherr ist, die Angestellten sind die Hausmitglieder - und zwar einschließlich ihrer eigenen Familie, für die das Unternehmen ebenfalls die soziale und wirtschaftliche Verantwortung übernimmt. Die Einstellung in das Unternehmen durch Arbeitsvertrag ist daher der Adoption in die Firma als 'Haus' vergleichbar; die Beziehung zur eigenen Familie bleibt auch in diesem Fall erhalten, gleichzeitig geht der Angestellte damit eine doppelte Verpflichtung ein, die so stark wirkt, daß Angelegenheiten der Firma auch innerhalb der eigenen Familie vorrangige Beachtung finden, was japanisch in der Phrase "*gigyô wa ikka*" - das Unternehmen ist eine Familie - zum Ausdruck kommt.

Diese Form der Gruppenidentität kann daher ebenfalls als Zeichen des Fortbestandes des Hausgedankens in der modernen japanischen Gesellschaft verstanden werden und weist - auch wenn dies hier notwendigerweise nur vereinfacht ausgedrückt werden kann - auf ein Charakteristikum des japanischen Hauses hin: Dieses darf keinesfalls gleichgesetzt werden mit der Familie im engeren Sinne. Die inneren Bindungen in der japanischen (Kern-)Familie sind nämlich viel schwächer als z.B. in der chinesischen oder auch der europäischen oder amerikanischen Familie, obwohl sie in ihrer Struktur stabiler ist. Es ist wohl der ausgesprochene Mangel an Familismus in Japan⁴³, der es den Japanern sowohl in der Geschichte wie in der Gegenwart ermöglichte, die Familie fast bis zur Selbstaufgabe zugunsten eines übergeordneten Gemeinschaftsgedankens zurückzustellen, man kann fast sagen zu abstrahieren. Dieses außergewöhnliche Maß an spontaner Soziabilität, wie *Fukuyama* es nennt, kam dem schnellen Aufbau von Industrie und Wirtschaft zugute. Nur Unternehmen, in denen sich der Hausgedanke manifestierte, konnten die Loyalität der Arbeitskräfte, ohne die eine solche Entwicklung nicht möglich gewesen wäre, voll für ihre Zwecke vereinnahmen, ohne den Vorwurf des Mißbrauchs oder der Ausbeutung befürchten zu müssen. Denn *Konfuzius* Worte 'mit Loyalität dem Herrn - hier kann man auch dem Hausherrn sagen - dienen', bedeuten in China und Japan nicht das Gleiche: Während in China die Loyalität kritikfähig ist, da sie ihre Grenzen am eigenen Gewissen des Dienenden findet, heißt es in der japanischen Interpretation eher 'Gefolgsleute müssen ihr ganzes Leben ihrem Herrn opfern'⁴⁴.

Im Vergleich zur chinesischen besteht die Besonderheit der japanischen Adoption in ihrer eigenartigen Funktion im Rahmen der japanischen Familie. Der Vergleich mit der chinesischen Adoption bietet sich an, da auch in diesem Bereich das japanische ursprünglich sehr stark vom chinesischen Recht beeinflusst war. Zahlreiche Parallelen in den rechtlichen Regelungen bestätigen dies. Tatsächlich läßt sich aber spätestens seit der Tang-Zeit eine unterschiedliche Entwicklung bei der Handhabung der Adoption feststellen. Während in China damals ein starres System festgeschrieben wurde, in dem z.B. die Adoption eines nicht blutsverwandten Kindes ausdrücklich verboten wurde⁴⁵, bildete sich in Japan eine sehr pragmatisch handhabbare, flexible Form der Adoption heraus. Die Adoption wurde ein übliches und unkompliziertes Verfahren. Der Pragmatismus kam, wie erwähnt, auch dadurch zum Ausdruck, daß sogar leibliche Söhne, die aus irgendeinem Grund für die Hauserbfolge und die Stellung als Familienoberhaupt nicht taugten, zugunsten eines adoptierten 'Fremden' übergeben werden konnten. Dies - laut einer Statistik - vor der *Meiji*-Zeit in 25 - 34% der Hauserbfolge in Kaufmanns- und *samurai*-Haushalten praktizierte Verfahren wäre in China undenkbar gewesen⁴⁶. Dieses Merkmal der unschwer möglichen Fremdadoption kann deshalb auch als Hauptunterschied zwischen der chinesischen und japanischen Adoption bezeichnet werden⁴⁷.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

Zum Abschluß läßt sich die Behauptung aufstellen, daß genausowenig, wie das Haussystem erst durch die Aufnahme in das *Meiji*-ZG 1898 geschaffen wurde, es nicht in seiner tatsächlichen Existenz durch die, von den USA geforderte, gesetzlich verordnete Abschaffung nach dem Zweiten Weltkrieg beseitigt werden konnte.

Neben den rechtlichen Eigenarten der japanischen Form der Kindesannahme ist ihre Erscheinung an sich bemerkenswert: Die weite Verbreitung von Adoptionen in Japan beruhte sowohl auf dem Hauswesen als auch auf dem Feudalsystem. Kindesannahmen dienten der Perpetuierung des Hauses und lagen deswegen im Spannungsfeld von sittlich-religiösen Motiven einerseits und ökonomisch-politischen Zwängen andererseits⁴⁸. Der Aspekt der Adoption zum Wohle des adoptierten Kindes, der in westlichen Rechtsordnungen im Vordergrund steht, hatte demgegenüber in Japan, zu einem bedeutenden Teil auch heute noch, kein, oder zumindest kein entscheidendes Gewicht. Mit der historisch gewachsenen Betonung auf der Fortsetzung der Ahnenverehrung bzw. der Erhaltung des Hausnamens nimmt das japanische Adoptionssystem daher eine eigentümliche Stellung ein. Es unterstützt damit auch eine Gesellschaftsstruktur, die sich trotz zunehmender Individualisierung dem Konzept eines Gemeinschaftsgedankens verpflichtet sieht, der sich - jedenfalls bisher - seinerseits förderlich auf das japanespezifische Wirtschaftssystem ausgewirkt hat.

Anmerkungen

* Leicht überarbeitete Form des Probevortrages, der im Rahmen des im WS 1995/96 vollzogenen Habilitationsverfahrens an der FernUniversität Hagen gehalten wurde.

Anm. d. Red.: Übersetzung, Abkürzung japanischer Gesetze etc. wurden den Zitier-, Transskriptions- und Übersetzungsregeln der Zeitschrift angepaßt.

1 HANDELSBLATT vom 12./13.1.1996, S. 8.

2 Zur Rolle *Hayato Ikeda* für die japanische Wirtschaftsentwicklung vgl. C. JOHNSON, *MITI and the Japanese Miracle* (Stanford 1982) 201 f.

3 Stellvertretend sei hier auf F. FUKUYAMA, *Konfuzius und Marktwirtschaft* (1995) verwiesen

4 Ein Beispiel für einen gelungenen Versuch ist etwa die Dissertation von B.R. MAYER, *Wandel und Kontinuität im japanischen Adoptionsrecht* (Tübingen 1995). In den folgenden Ausführungen nehme ich vor allem Bezug auf die dort bereits sehr gut herausgearbeiteten Wurzeln in der *Tokugawa*- und der *Meiji*-Zeit, S. 10-65.

5 Das Thema der Periodisierung der Geschichte in Japan und Europa war Gegenstand eines Symposiums im Japanisch-Deutschen Zentrum Berlin (JDZB): 'Der Osten - der Westen - Das Mittelalter in der Gegenwart', vom 24.-26.9.1995. Im Bericht von W. Röcke in den JDZB-

Mitteilungen Nr. 32/Dez. 1995, 2/3 wird auf das unterschiedliche Verständnis von 'Mittelalter' in Japan und Europa hingewiesen.

- 6 Die Einteilung der Geschichte in Perioden oder Epochen ist ein generell die Historiker beschäftigendes Problem. Auch in Japan sind hierzu unterschiedliche Versuche gemacht worden, entscheidendes Kriterium für die Unterschiede ist dabei immer die Frage, wonach einzelne Zeitabschnitte unterschieden werden sollen. Beispiel hierfür ist etwa die Periodisierung nach den Daten bestimmter Ereignisse, die man als signifikante Veränderungspunkte im politischen Bereich ansehen kann. Mit entsprechend häufigem politischen Wandel ergibt sich auch eine Einteilung in vergleichsweise kürzere Perioden (*jidai*), z.B. *Nara-jidai*, *Heian-jidai*, *Kamakura-jidai* etc., die außer in der Politikwissenschaft auch in der Kunstgeschichte verwendet wird. Vgl. dazu die ausführliche Übersicht von J.W. HALL, Periodisierung, in H. HAMMITZSCH (Hrsg.), Japanhandbuch, 1. Aufl. 1981, 464 f.
- 7 LIERMANN in STAUDINGER, (Heidelberg, 11. Aufl. 1987), Vorbem. 1 f. vor § 1741.
- 8 Vgl. J. WACKERNAGEL in Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd.1 (1971) 58.
- 9 G. BEITZKE/A. LÜDERITZ, Familienrecht (26. Aufl. 1992) 350.
- 10 STAUDINGER (Fn. 7) Vorbem. 17 vor § 1741.
- 11 Motive Bd. IV, S. 951 ff.
- 12 BEITZKE/LÜDERITZ (Fn. 9) 367.
- 13 Die Volladoption ist bei Minderjährigen die Regel, bei Erwachsenen die Ausnahme und bedarf zusätzlicher Prüfung. Vgl. BEITZKE/LÜDERITZ (Fn. 9) 368.
- 14 LÜDERITZ in MünchKomm (München, 3. Aufl. 1992) vor § 1741 Rnr. 3 Ob das Dekret- System der Weisheit letzter Schluß ist, ist umstritten. Kritiker verweisen auf den Charakter der Adoption als Akt privatautonomer Lebensgestaltung, vgl. F.W. BOSCH, FamRZ 1984, 838; andere meinen, das Dekret-System schütze besser vor Mißbrauch. Vgl. A. KNUR in Festschrift für K. Ballerstedt (1975) 383 ff., 393-395; zu bedenken ist aber, daß es sich bei der Adoption um einen sehr sensiblen Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen handelt, der mit mehr 'Gefühl' beladen ist, als der Vertrag über die Gründung einer Kapitalgesellschaft. Die Tatsache allein, daß es sich bei der Adoption um einen Vertrag handelt bzw. diese dem Vertragsrecht zuzuordnen ist, rechtfertigt m.E. noch nicht den Vorrang der Privatautonomie.
- 15 BOSCH (Fn. 14) 829.
- 16 Mit abnehmender Tendenz; nach dem Krieg, 1952 gab es noch über 130 000 Adoptionen; der Anteil der Erwachsenenadoptionen blieb dabei die Jahre über stabil; K. IGARASHI, Einführung in das jap. Recht (1990) 128; vgl. auch Y. NOZAWA in H. ASANUMA (Hrsg.), *Kazoku mondai* (1973) 135.
- 17 Vgl. z.B. H. PASSIN, Japanese Society, in: Encyclopedia of the Social Sciences, 1968 Bd. VIII. Sp. 241; H. SCHWALBE, Japan (1985) 80.
- 18 Vgl. das im Jahre 815 erstellte Sippen- bzw. Clan- Register (*shōji-roku*), das 1182 Sippennamen enthielt. Siehe auch N. HOZUMI, Ancestor worship (1912, repr. 1973) 116.
- 19 Erfasst wurden dabei der Name des Hausherrn, die Zahl der Hausmitglieder (einschließlich der Sklaven und Hörigen), die Art der Beziehung, Alter, Geschlecht etc. In der Edo- Zeit kamen u.a. Informationen über die Tempel- bzw. Sektenzugehörigkeit hinzu (Christenverfolgung).
- 20 Familienrecht 2. Abschnitt, 'Haus und Hausangehörige' Artt. 732-764; Erbrecht, Erster Abschnitt 'Die Hauserbfolge' Artt. 964-991; vgl. die Übersetzung des Meiji-ZG von Vogt, 1925 Zivilgesetz [*Minpō*] Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898. Vgl. MAYER (Fn. 4) 59 f.
- 21 S. LINHARDT, Familie, in HAMMITZSCH (Hrsg.), Japan-Handbuch, (1. Aufl. 1980) 546.
- 22 Vgl. MAYER (Fn. 4) 19 f.
- 23 Vgl. MAYER (Fn. 4) 8.
- 24 K. BOSL, Die alte deutsche Freiheit, in: Frühformen der Gesellschaft, 204; auszugsweise zitiert nach K. KROESCHELL, Haus und Hausherrschaft im frühen deutschen Recht (1968) 12.
- 25 Vgl. D. SCHWAB, Familie, in: Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Spalte 1067 f., 1069; W. OGRIS, Hausgemeinschaft, ebda, Spalte 2024 f.
- 26 J. MURAKAMI, Der Strukturwandel der Privatrechtsordnung, 1.
- 27 MURAKAMI (Fn. 26) 2.
- 28 Vgl. B. LEWIN, Kleines Japanologisches Wörterbuch (3. Aufl. 1993) 4.
- 29 Eine Frage allerdings, die ich in diesem Zusammenhang nur anschnitten kann, betrifft den religiösen Hintergrund: wie konnte sich über die Jahrhunderte hinweg ein Gedanke halten, der im Grunde den religiösen und weltanschaulichen Strömungen, denen Japan ständig ausgesetzt war und ist - ich meine hier den Buddhismus und das vom Christentum geprägte westliche Gedankengut - diametral entgegengesetzt ist. Vielleicht ergibt sich in der Diskussion die Gelegenheit, diesen Punkt noch einmal zur Sprache zu bringen.

- 30 LEWIN (Fn. 28) 2.
- 31 Frauen konnten ebenfalls adoptieren.
- 32 Ursprünglich stellte das *Samurai*-Gesetz '*buke shohatto*' an die geistigen Voraussetzungen des Adoptierenden bestimmte Anforderungen: "Was die Berufung zum Erben angeht, so muß der Adoptierende bei gesunden Lebzeiten, nicht etwa am letzten Ende, wo alles nicht mehr klar im Sinn ist, die Adoption anmelden und die Erlaubnis dazu einholen". Vgl. O. RUDORFF, Tokugawa Gesetzessammlung, 28. Nach einer Bestimmung des Shōgun *Yoshimune* aus dem Jahre 1719 war die Notfalladoption nur zugelassen, wenn der Verstorbene noch nicht 50 Jahre alt geworden war; es sollte auch niemals eine ältere Person als der Verstorbene adoptiert werden können.
- 33 Vgl. zu den Formen der Adoption ausführlicher MAYER (Fn. 4) 24 f.
- 34 Die rechtlichen Grundlagen der erblichen Herrschaft der *Tokugawa* gehen auf das 12. Jahrhundert zurück, als es dem damals mächtigen Ritter-Clan der *Genji* gelungen war, eine von der kaiserlichen Macht praktisch unabhängige Herrschaft über das ganze Land aufzubauen und in Kamakura, südlich von Tokyo, die erste Shōgunatsregierung einzusetzen, hieß; an der Spitze dieser als *bakufu* bezeichneten ritterlichen Regierung stand der *shōgun*.
Der *Tennō* war demgegenüber politisch wie rechtlich ohnmächtig. Trotzdem betätigte sich das Shōgunat offiziell nur als vom *Tennō* legitimierte Institution: nicht um damit die Autorität des in Wirklichkeit schwachen *Tennō* zu stärken, sondern aus politischem Kalkül, um die eigene Stellung zu rechtfertigen. Denn traditionell kam - wie erwähnt - dem *Tennō* die Rolle als einigendes Element, als integrierende Institution aller japanischen Familien bzw. Häuser zu.
Die politische Struktur der *Edo*-Zeit war dadurch geprägt, daß das *Tokugawa*-Shōgunat nur ein Drittel des Landes, die Domänen, unmittelbar selbst regierte, die übrigen Landesteile waren in etwa 260 Territorialgebiete, die sog. *han*, aufgeteilt, in denen Territorialherren, die *daimyō*, die Macht ausübten. Dies bedeutet aber nicht, daß Japan damals eine Föderation souveräner Herrscher darstellte. Der *Shōgun* war vielmehr der oberste Lehnsherr der Territorialherren, die verschiedenen Kontrollen durch die Shōgunats-Regierung unterworfen waren. Trotzdem waren, wie schon angedeutet, die *Shōgune* keine absolutistischen Herrscher. Den *daimyō* wurde für ihren Herrschaftsbereich vielmehr ein gewisses Maß an Autonomie zugestanden, aufgrund der sie in ihrem eigenen Herrschaftsgebiet das Recht zur Gesetzgebung und Rechtsprechung, sowie zur Steuereintreibung hatten.
- 35 Inhaltlich wurde dieses Recht aber auch von den Gesellschaftsschichten übernommen, in denen es um die Weitergabe von Vermögen und Geschäftstradition ging. Herausragendes Beispiel ist etwa das berühmte Handelshaus *Mitsui*, der wohl mächtigsten Familiensippe in Japan, die seit Mitte des 17. Jahrhunderts auf eine ununterbrochene Handelstradition und eine eigene, schriftlich fixierte Hausverfassung zurückblicken kann. Vgl. O.D. RUSSELL, Das Haus Mitsui (1940).
- 36 Vgl. MAYER (Fn. 4) 27.
- 37 RUDORFF (Fn. 32) 31.
- 38 Aus der vom orthodoxen Konfuzianismus abgeleiteten Tatsache, daß die Adoption eines nicht Blutsverwandten in China traditionell als 'Schande' gilt, folgert FUKUYAMA (Fn. 3) 112 f., 116, im Vergleich zu Japan weitreichende Konsequenzen für die wirtschaftliche Organisation und den unterschiedlichen Erfolg beider Länder. Auf der gleichen Linie liegt der Kommentar von IWAI (Universität Tokyo) in der *ASAHI SHINBUN* vom Mai '95.
- 39 Z. KITAGAWA, Rezeption und Fortbildung des europäischen Zivilrechts in Japan (Frankfurt/Berlin 1970); G. RAHN, Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan (München 1990).
- 40 Vgl. Fn. 16.
- 41 Es kommt auch bei Ärzten oder Tempelpriestern vor, die über die Generationen einen bestimmten Adressatenkreis versorgt haben.
- 42 Vgl. MAYER (Fn. 4) 247.
- 43 FUKUYAMA (Fn. 3) 210.
- 44 Vgl. M. MORISHIMA, Why has Japan succeeded? Western Technology and the Japanese Ethos (Cambridge 1982) 6 f.
- 45 H. WANG, Das chinesische Adoptionsrecht (Dissertation Bonn 1987) 13.
- 46 Vgl. J.M. BACHNIK, Recruitment strategies for household succession. Rethinking japanese household organization, in: MAN 18 (1983) 160-182; J.C. PELZEL, Japanese kinship. A comparison, in: M. FREEDMAN (Hrsg.), Family and kinship in chinese society (Stanford 1970).
- 47 Vgl. dazu die Anekdote zu einer chinesischen Fremdadoption bei FUKUYAMA (Fn. 3) 447, Anm. 19. Während in China das traditionelle Institut der Adoption ausschließlich dem Vollzug des Ahnenkults diente, stand in Japan, wie erwähnt, die Konzeption der Namensfortsetzung im Vordergrund. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Bedeutung

des Konfuzianismus für die Auffassung von "Familie" in Japan und China, vgl. FUKUYAMA (Fn. 3) 466.

48. MAYER (Fn. 4) 36.